

Richtlinie der Stadt Hoyerswerda zur Gewährung eines Begrüßungsgeschenkes für Neugeborene der Stadt Hoyerswerda

1. Zweck der Richtlinie

Diese Richtlinie verfolgt den Zweck, das Leben in der Stadt Hoyerswerda für Kinder und deren Familien attraktiver zu gestalten. Aus diesem Grund soll allen neugeborenen Kindern ein Begrüßungsgeschenk in Form eines Gutscheines gewährt werden, welcher zum kostenlosen Erwerb von elektronischen Geldkarten mit einem Guthaben von 100,00 € für den Eintritt entweder in das Lausitzbad oder den Zoo bzw. das Stadtmuseum in Hoyerswerda berechtigt.

2. Rechtsanspruch

Das Begrüßungsgeschenk der Stadt Hoyerswerda ist eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch auf das Begrüßungsgeschenk besteht nicht. Eine Auszahlung des Wertes des Begrüßungsgeschenkes ist ausgeschlossen. Die Gewährung des Begrüßungsgeschenkes erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3. begünstigter Personenkreis

Für jedes ab dem 01.01.2026 geborene Kind gewährt die Stadt Hoyerswerda einen auf das Kind personalisierten und nummerierten Gutschein, welcher zum Erwerb einer elektronischen Geldkarte mit einem Guthaben von 100,00 € für den Eintritt entweder in das Lausitzbad oder den Zoo bzw. das Stadtmuseum berechtigt. Das Kind muss im Haushalt seiner Sorgeberechtigten oder bei einem seiner Sorgeberechtigten leben. Der/die Sorgeberechtigte/n müssen mit Hauptwohnsitz i. S. d. § 22 Bundesmeldegesetz (BMG) zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes in der Stadt Hoyerswerda gemeldet sein.

Alle bis zum 31.12.2025 geborenen Kinder erhalten das Begrüßungsgeld nach der bis zum 31.12.2025 geltenden Richtlinie der Stadt Hoyerswerda zur Gewährung eines Begrüßungsgeldes für Neugeborene der Stadt Hoyerswerda.

Ausnahmen von den o.g. Voraussetzungen sind nur zulässig, wenn im Einzelfall eine Ablehnung des Antrages unter Berücksichtigung der Verhältnisse grob unbillig wäre. Hierüber ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

4. Ausgabe des Begrüßungsgeschenkes

Das Begrüßungsgeschenk für Neugeborene wird bei Beurkundung der Geburt im Standesamt der Stadt Hoyerswerda bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Punkt 3. dieser Richtlinie ausgegeben.

Soweit die Beurkundung der Geburt nicht im Standesamt Hoyerswerda erfolgt, die Voraussetzungen nach Punkt 3 dieser Richtlinie jedoch vorliegen, kann das Begrüßungsgeschenk im Standesamt der Stadt Hoyerswerda unter Vorlage der Geburtsurkunde abgeholt werden.

Leben die Sorgeberechtigten getrennt, wird das Begrüßungsgeschenk demjenigen ausgegeben, bei welchem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

5. Einlösen des Gutscheines

Der Inhaber des Begrüßungsgeschenkgutscheines kann diesen entweder im Lausitzbad oder im Zoo bzw. im Stadtmuseum Hoyerswerda einlösen.

Durch Abgabe dieses Gutscheines an der Ticket-Verkaufsstelle des Lausitzbades Hoyerswerda, Am Gondelteich 1, 02977 Hoyerswerda oder des Zoos Hoyerswerda, Am Haag 20, 02977 Hoyerswerda, wird an den Gutscheininhaber eine elektronische Geldkarte mit einem Guthaben in Höhe von 100,00 EUR ausgegeben.

Der Begrüßungsgeschenkgutschein muss innerhalb eines Jahres ab Geburt des Kindes eingelöst, d.h. in eine elektronische Geldkarte umgewandelt werden. Für die Gültigkeit der elektronischen Geldkarte gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

6. Finanzierung

Die Kosten für die mittels Original-Begrüßungsgeschenkgutschein tatsächlich ausgegebenen elektronischen Geldkarten trägt die Stadt Hoyerswerda. Die Rechnungslegung erfolgt von Seiten der Zoo, Kultur und Bildung Hoyerswerda gGmbH und der Lausitzbad Hoyerswerda GmbH gegenüber der Stadt anhand der tatsächlich eingekommenen Original-Begrüßungsgeschenkgutscheine.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hoyerswerda, den

Ruban-Zeh
Oberbürgermeister